



Gemeindeamt Stummerberg

Bezirk Schwaz
6272 Stummerberg

Telefon 05283 / 2285

E-Mail: gemeinde@stummerberg.tirol.gv.at

www.stummerberg.tirol.gv.at

UID: ATU58481208

1

Kundmachung

Änderung der Richtlinien über Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen der Gemeinde Stummerberg

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat von Stummerberg in seiner Sitzung am 20.10.2020 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst hat:

zu Tagesordnungspunkt 12:

Anpassung der Bestimmungen der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe laut Land Tirol

Der Gemeinderat der Gemeinde Stummerberg beschließt einstimmig die Richtlinien vom 24.11.2005 zur Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wie folgt zu ändern.

Die Änderung ist in Fettschrift dargestellt.

- a) Der/die BeihilfenwerberIn (MieterIn) muss österreichischer Staatsbürger sein und **mindestens zwei Jahre** seinen ununterbrochenen Hauptwohnsitz, lt. zentralem Melderegister, in der Gemeinde Stummerberg vorweisen können.
- b) Der/die BeihilfenwerberIn (MieterIn) muss einen ordnungsgemäß vergebühten Mietvertrag vorweisen.
- c) Der förderbare Wohnungsaufwand wird auf € 3,0 je m² förderbarer Nutzfläche festgelegt.
- d) Bei einem Mietzins über dem Betrag von € 5,00 pro m² Wohnnutzfläche (brutto) wird keine Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe gewährt.
- e) Keine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wird gewährt, wenn MieterIn und VermieterIn im 1. und 2. Grad des Verwandtschaftsverhältnisses zueinander stehen.
- f) Keine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe erhält, wer bereits Mietzins- und Annuitätenbeihilfe von anderer Seite erhält.
- g) Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist bei Antragstellung hinzuweisen.
- h) Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus oder einer Wohnung haben.
- i) Der Antrag auf Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ist im Gemeindeamt Stummerberg einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.
- j) Die Entscheidung über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe obliegt dem Gemeinderat. In besonderen Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

Als Beschlussgrundlage gelten die Bestimmungen und Richtlinien der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenregelung des Landes Tirol vom 05.09.2018.

Der Bürgermeister
Mag. Danzl Georg e.h.

Stummerberg, am 27.10.2020
Angeschlagen, am 27.10.2020
Abzunehmen, am 12.11.2020

1